

34112 Kassel documenta Stadt

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
der Stadtverordnetenversammlung
Kassel

Kassel documenta Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

23. Juni 2015
1 von 2

zur **32.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung lade
ich ein für

**Mittwoch, 1. Juli 2015, 17:00 Uhr,
Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel
über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadträtin Anne Janz
- 101.17.1754 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen und
im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung)
- 2. An- und Abmeldezahlen von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf
an Regelschulen**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh
- 101.17.1419 -
- 3. Vorstellung Ressourcenbedarf Inklusion**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden
- 101.17.1599 -
- 4. Dokumentation der Ergebnisse der Anhörung "Inklusion"**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden
- 101.17.1600 -

5. Theaterpädagogische Projekte

2 von 2

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Helga Weber

- 101.17.1628 -

6. Kulturschule

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Helga Weber

- 101.17.1629 -

7. IT-Konzept für berufliche Schulen

Antrag der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Bodo Schild

- 101.17.1674 -

8. Schulangebot im Umfeld von Neubaugebieten

Anfrage der CDU-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

- 101.17.1712 -

9. Ressourcen der Kasseler Förderschulen im Zuge der Inklusion

Anfrage der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

- 101.17.1724 -

10. Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistentinnen und -assistenten

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Simon Aulepp

- 101.17.1731 -

11. Schulpsychologen

Anfrage der FDP-Fraktion

Berichterstatter/in: Stadtverordneter Donald Strube

- 101.17.1752 -

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Für die Richtigkeit:

Jutta Butterweck
Schriftführerin

Niederschrift
über die 32. öffentliche Sitzung
des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung
am **Mittwoch, 1. Juli 2015, 17:00 Uhr**
im Sitzungssaal des Magistrats, Rathaus, Kassel

3. Juli 2015
1 von 13

Anwesende:

Mitglieder

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann, Vorsitzende, B90/Grüne
Dr. Michael von Rüden, 1. stellvertretender Vorsitzender, CDU
Anke Bergmann, 2. stellvertretende Vorsitzende, SPD
Dr. Rabani Alekuzei, Mitglied, SPD
Uwe Frankenberger, Mitglied, SPD
Helene Freund, Mitglied, SPD
Dr. Rainer Hanemann, Mitglied, SPD
Birgit Hengesbach-Knoop, Mitglied, B90/Grü + GLO
Christine Hesse, Mitglied, B90/Grüne
Helga Weber, Mitglied, B90/Grüne
Marcus Leitschuh, Mitglied, CDU
Jutta Schwalm, Mitglied, CDU
Simon Aulepp, Mitglied, Kasseler Linke
Donald Strube, Mitglied, parteilos

Teilnehmer mit beratender Stimme

Jörg-Peter Bayer, Stadtverordneter, Piraten

Magistrat

Anne Janz, Stadträtin, B90/Grüne

Schriftführung

Jutta Butterweck, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Oktay Belen, Vertreter des Ausländerbeirates
Christel Gusek, Vertreterin des Seniorenbeirates

Verwaltung und andere Teilnehmer/ -innen

Ute Pähns, Amtsleiterin Sozialamt
Gabriele Steinbach, Amtsleiterin Schulverwaltungsamt
Judith Osterbrink, Amtsleiterin Jugendamt
Bodo Schild, Stadtverordneter

Tagesordnung:

2 von 13

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS) | 101.17.1754 |
| 2. An- und Abmeldezahlen von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an Regelschulen | 101.17.1419 |
| 3. Vorstellung Ressourcenbedarf Inklusion | 101.17.1599 |
| 4. Dokumentation der Ergebnisse der Anhörung "Inklusion" | 101.17.1600 |
| 5. Theaterpädagogische Projekte | 101.17.1628 |
| 6. Kulturschule | 101.17.1629 |
| 7. IT-Konzept für berufliche Schulen | 101.17.1674 |
| 8. Schulangebot im Umfeld von Neubaugebieten | 101.17.1712 |
| 9. Ressourcen der Kasseler Förderschulen im Zuge der Inklusion | 101.17.1724 |
| 10. Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistentinnen und -assistenten | 101.17.1731 |
| 11. Schulpsychologen | 101.17.1752 |

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann eröffnet die mit der Einladung vom 23. Juni 2015 ordnungsgemäß einberufene 32. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit und die Tagesordnung fest.

1. **Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.1754 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel ab.

Stadträtin Janz begründet den Antrag des Magistrats.

Im Rahmen der Diskussion werden folgende Änderungsanträge von Stadtverordneten Aulepp, Fraktion Kasseler Linke, und Stadtverordneten Dr. von Rüden, Fraktion CDU, eingebracht.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

3 von 13

Der Beschluss wird um folgende zu ergänzende Punkte in der „Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ erweitert:

Zum qualitativen und quantitativen Ausbau und zur Erweiterung der inklusiven Beschulung in der Stadt Kassel wird eine unabhängige Beratungsstelle eingerichtet, in der Eltern von Kindern mit Behinderungen eine ausführliche, gebündelte Beratung über Integrationsmaßnahmen bekommen.

Die in der inklusiven Schule beschäftigten Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer sind innerhalb multiprofessioneller Teams fester Bestandteil des Regelschulkollegiums. Das BFZ dient als Ort des Austauschs aller in der schulischen Inklusion Beschäftigten.

Zur Umsetzung der Inklusion wird in jeder Schule proportional auf drei Klassen eine zusätzliche Förderschullehrkraft und eine zusätzliche Sozialpädagogische Fachkraft mit jeweils einer Stelle eingebunden. Die Stadt Kassel stellt Mindeststandards bei der Beschäftigung von Schulassistenten bezüglich der Bezahlung, der Qualifikation und der Fortbildungen auf. Schulassistentinnen und Schulassistenten ersetzen nicht die erforderlichen Fachkräfte oder Förderschullehrkräfte, ihr Einsatz stellt eine zusätzliche Maßnahme dar.

Im Rahmen der Modellregion sind Fortbildungen für die multiprofessionellen Teams mit einem Finanzierungsrahmen in Höhe von mindestens 50.000 EUR jährlich zu vereinbaren.

Für alle Grundschulen soll innerhalb der nächsten zehn Jahre der barrierefreie Schulbesuch nebst Ausstattung ermöglicht werden.

➤ **Änderungsantrag der CDU-Fraktion**

Die Magistratsvorlage 101.17.1754 wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

§ 1 Abs. 1 Satz 3:

...Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den ~~Bildungshintergrund der Familie~~ **familiären Hintergrund** und andere Einflussfaktoren **wie zum Beispiel die sozial-emotionale Entwicklung** berücksichtigt.

§ 3 Abs. 3 S. 3:

4 von 13

...Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums **und der Schulen** ein. ...

§ 3 Abs. 5:

~~...Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden sowie den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.~~

Der Schulträger stellt dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum aus Haushaltsmitteln Betriebsmittel dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden zur Verfügung. Bei Schließung von Förderschulen werden die freiwerdenden Sekretärinnenstellen des Schulträgers auf die Schulen aufgeteilt, die inklusiv arbeiten und entlasten sie so von zusätzlicher Verwaltungsarbeit und sie so von zusätzlicher Verwaltungsarbeit entlasten. 1)

§ 3 Abs. 6:

...Die Investitionskosten für diese Maßnahmen belaufen sich auf ??? Euro.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3:

~~3. Die Pestalozzischule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf.2)~~

§ 4 Abs. 3 Nr. 6:

~~Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert. 3)~~

Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann macht für die Fraktionen der SPD und B90/Grüne folgenden Vorschlag für einen Änderungsantrag und fragt die CDU-Fraktion, ob sie diesen mittragen möchte, da inhaltlich große Schnittmengen bestehen.

➤ **Vorschlag für einen gemeinsamen Änderungsantrag**

Die Magistratsvorlage 101.17.1754 wird wie folgt geändert (Änderungen fett):

§ 1 Abs. 1 Satz 3:

...Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den ~~Bildungshintergrund der Familie~~ **familiären Hintergrund** und andere Einflussfaktoren **wie zum Beispiel die sozial-emotionale Entwicklung** berücksichtigt.

§ 3 Abs. 3 S. 3:

...Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums **und der Schulen** ein. ...

§ 3 Abs. 5:

...Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden ~~schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden sowie~~ den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

Der Schulträger stellt dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum aus Haushaltsmitteln Betriebsmittel dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden zur Verfügung.

§ 4 Abs. 3 Nr. 3:

3. Die Pestalozzische Schule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf, **sofern der Bedarf weggefallen ist.**

§ 4 Abs. 3 Nr. 6:

Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. ~~An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert.~~ **Es ist beabsichtigt, an diesen**

Schulen das stationäre Angebot in dem Umfang aufrecht zu erhalten, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten.

6 von 13

Zur Meinungsbildung wird auf Antrag von Stadtverordnetem Dr. von Rüden, CDU-Fraktion, die Sitzung von 17:37 Uhr bis 17:55 Uhr unterbrochen. Stadtverordneter Dr. von Rüden erklärt, dass bevor seine Fraktion als Antragsteller in den gemeinsamen Antrag eintritt, noch Beratungsbedarf besteht. Er stellt daher folgenden Geschäftsordnungsantrag.

➤ **Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion**

Der Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, wird wegen Beratungsbedarf heute nicht abschließend behandelt.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3-Mehrheit) bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Geschäftsordnungsantrag der CDU-Fraktion zum Antrag des Magistrats betr. Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS), 101.17.1754, wird **zugestimmt**.

Da eine Beschlussfassung der Vorlage in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20. Juli 2015 notwendig ist, **wird einvernehmlich festgelegt, die Angelegenheit in einer außerplanmäßigen Sitzung des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung am Donnerstag, 9. Juli 2015, 17:00 Uhr, erneut zu behandeln.**

2. An- und Abmeldezahlen von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an Regelschulen 7 von 13

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1419 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Kinder mit Förderbedarf haben sich im Schuljahr 2014/15 an einer Regelschule angemeldet und wie ist diese Zahl prozentual im Vergleich der Vorjahre zu bewerten?
2. Wie viele Kinder mit Förderbedarf sind im Schuljahr 2013/14 aus einer Regelschule zurück bzw. erstmals von dort an eine Förderschule gewechselt und wie ist diese Zahl prozentual im Vergleich der Vorjahre zu bewerten?
3. Welche Trends sind bei beiden Zahlen zu beobachten und wie bewertet der Magistrat diese Zahlen?

Stadträtin Janz teilt mit, dass die Zahlen nunmehr vom Hessischen Kultusministerium freigegeben wurden. Sie beantwortet die Anfrage und sagt eine schriftliche Antwort zur Niederschrift zu.

Nach Beantwortung durch Stadträtin Janz erklärt Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann die Anfrage für erledigt.

3. Vorstellung Ressourcenbedarf Inklusion

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1599 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die stadtteilspezifischen Erfordernisse, ihre zeitlichen Umsetzungsmöglichkeiten und den damit verbundenen zusätzlichen Ressourcenbedarf betreffend Inklusion vorzustellen.

Stadtverordneter Dr. von Rüden, CDU-Fraktion, begründet den Antrag.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

8 von 13

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Vorstellung Ressourcenbedarf Inklusion, 101.17.1599, wird **abgelehnt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Bergmann

4. Dokumentation der Ergebnisse der Anhörung "Inklusion"

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.1600 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Verlauf und die Ergebnisse der Anhörung zum Thema „Inklusion“ am 18. Februar 2015 zeitnah in Form einer schriftlichen Dokumentation den Ausschussmitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit vorzulegen.

Der Antrag wird von Stadtverordnetem Dr. von Rüden, CDU-Fraktion, begründet. Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann erläutert, dass es zweckmäßig gewesen wäre, diesen Wunsch vor der Anhörung zu äußern. Es soll jedoch geprüft werden, ob vom Büro der Stadtverordnetenversammlung den Fraktionsbüros eine Datei der Aufzeichnung zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: CDU, Kasseler Linke, FDP

Ablehnung: SPD, B90/Grüne

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

9 von 13

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Antrag der CDU-Fraktion betr. Dokumentation der Ergebnisse der Anhörung "Inklusion", 101.17.1600, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Weber

5. Theaterpädagogische Projekte

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1628 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, eine*n Vertreter*in des Staatstheaters in eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung einzuladen, um die theaterpädagogischen Projekte der verschiedenen Sparten des Theaters vorzustellen.

Stadtverordnete Weber, Fraktion B90/Grüne begründet den gemeinsamen Antrag.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: FDP-Fraktion

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne betr. Theaterpädagogische Projekte, 101.17.1628, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. von Rüden

6. Kulturschule

10 von 13

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.1629 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die Konzepte der Kasseler Schulen, die das Label „Kulturschule“ erworben haben bzw. anstreben, im Ausschuss vorzustellen.

Der gemeinsame Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne wird von Stadtverordneter Weber begründet.

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen SPD und B90/Grüne betr. Kulturschule, 101.17.1629, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Aulepp

7. IT-Konzept für berufliche Schulen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.1674 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das IT-Konzept der Stadt Kassel für die Beruflichen Schulen unter besonderer Berücksichtigung des IT-Supports im Ausschuss Schule, Jugend und Bildung zeitnah vorzustellen.

Stadtverordneter Dr. von Rüden, CDU-Fraktion, begründet den Antrag seiner Fraktion.

11 von 13

Der Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: Demokratie erneuern/Freie Wähler
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der CDU-Fraktion betr. IT-Konzept für berufliche Schulen, 101.17.1674, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Donald Strube

8. Schulangebot im Umfeld von Neubaugebieten

Anfrage der CDU-Fraktion

- 101.17.1712 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Pläne gibt es zur Gewährleistung eines ausreichenden Schulangebotes im Umfeld der Neubaugebiete „Vor dem Osterholz“ und „Salzmann-Gelände“?
2. Gibt es genügend Kapazitäten in den Grundschulen Am Lindenberg, Eichwäldchen und Losseschule, um dem gesteigerten Bedarf an Grundschulplätzen aufgrund der Neubaumaßnahmen gerecht zu werden?
3. Welche weiterführenden Schulangebote wird es in Bettenhausen künftig geben?

Stadträtin Janz beantwortet die Anfrage. Die weiteren Nachfragen der Ausschussmitglieder werden von ihr und von Frau Gabriele Steinbach, Amtsleiterin Schulverwaltungsamt, beantwortet. Die schriftliche Antwort als Anlage zur Niederschrift wird zugesagt.

**Vorsitzende Dr. van den Hövel-Hanemann erklärt die Anfrage nach
Beantwortung durch Stadträtin Janz und Frau Gabriele Steinbach, Amtsleiterin
Schulverwaltungsamt, für erledigt.**

12 von 13

9. Ressourcen der Kasseler Förderschulen im Zuge der Inklusion

Anfrage der Fraktion Demokratie erneuern/Freie Wähler

- 101.17.1724 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

944 Kinder werden derzeit an 7 Kasseler Förderschulen beschult

1. Wie viele Stellen und wie viele Räume stehen dort zur Beschulung zur Verfügung? Wie viele Quadratmeter umfassen die Schulräume?

Im Zuge der Inklusion sollen diese Ressourcen den Schülern an jene allgemein bildenden Schulen folgen, die nicht Förderschulen sind.

2. Wie viele Schüler sind bereits gewechselt und in welchem Umfang sind die Ressourcen den Schülern gefolgt?

Es wird einvernehmlich festgelegt, die Anfrage wegen Abwesenheit des Fragestellers in der nächsten regulären Sitzung des Ausschusses zu behandeln. Die schriftliche Antwort soll mit der Einladung versandt werden.

Erneute Behandlung in der nächsten Sitzung.

10. Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistentinnen und -assistenten

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke

- 101.17.1731 -

Anfrage

Wir fragen den Magistrat:

- 1) Wie viele Schulassistentinnen und -assistenten sind in Kassel aktuell beschäftigt?
- 2) Welche berufliche Qualifikation ist Voraussetzung für die Beschäftigung von Schulassistentinnen und -assistenten und gilt diese Anforderung einheitlich für alle Träger, die Schulassistentinnen und -assistenten beschäftigen?

- 13 von 13
- 3) Besteht eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeit als Schulassistent/-in und wenn ja, welche Tätigkeiten umfasst sie und wenn nein, warum nicht?
 - 4) Bei welchen Trägern, mit denen die Stadt Kassel Vereinbarungen zur Durchführung von Schulassistenzen abgeschlossen hat sind wie viele Schulassistentinnen und -assistenten angestellt? Wir bitten den Magistrat um eine genaue Aufschlüsselung nach Trägern.
 - 5) In welchen Anstellungsverhältnissen stehen die in Kassel eingesetzten Schulassistentinnen und -assistenten?
 - 6) Welche Arbeitszeiten gelten für die Schulassistentinnen und -assistenten?
 - 7) Welche Entgeltregelungen gelten für die Schulassistentinnen und -assistenten?
 - 8) In welcher Höhe vergütet die Stadt gegenüber dem Träger eine Arbeitsstunde von Schulassistentinnen und -assistenten.
 - 9) In welchem Umfang werden von der Stadt Leistungen im Bereich der persönlichen Assistenz nach SGB XI refinanziert.
 - 10) Werden für den Bereich der persönlichen Assistenzen nach SGB XI für die Arbeitsbereitschaftszeiten und Bereitschaftsdienste bestehende Mindestlohnregelungen eingehalten?

Stadträtin Janz gibt das Wort an Frau Ute Pähns, Amtsleiterin Sozialamt. Diese beantwortet die Anfrage und die weiteren Nachfragen. Die schriftliche Antwort kommt als Anlage zum Protokoll.

Nach Beantwortung durch Frau Ute Pähns, Amtsleiterin Sozialamt, wird die Anfrage von Vorsitzender Dr. van den Hövel-Hanemann für erledigt erklärt.

11. Schulpsychologen

Anfrage der FDP-Fraktion
- 101.17.1752 -

**Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.
Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.**

Ende der Sitzung: 19:05 Uhr

Dr. Martina van den Hövel-Hanemann
Vorsitzende

Jutta Butterweck
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.1754

22. Juni 2015
1 von 3

Kooperationsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Stadt Kassel über die "Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel" (MR IBKS)

Berichterstatter/-in: Stadträtin Anne Janz

Mitberichterstatter/-in:

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadt Kassel schließt die beigefügte Kooperationsvereinbarung mit dem Land Hessen über die Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel ab.

Begründung:

Die UN-Behindertenrechtskonvention, die vom Bund ratifiziert und im Hessischen Schulgesetz umgesetzt wurde, fordert eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung aller Menschen. Inklusive Beschulung fordert die Beschulung aller Kinder und Jugendlichen (mit und ohne Beeinträchtigungen) im Regelschulsystem soweit die Eltern dies wünschen.

Die Eltern haben das Wahlrecht für Ihre Kinder

Eltern müssen wählen können zwischen einer inklusiven Beschulung an der Regelschule oder einer Beschulung an einer Förderschule. Laut Hessischem Schulgesetz ist die inklusive Beschulung die Regel. Eine echte Wahl haben die Eltern heute noch nicht.

Die Stadtverordneten haben den Magistrat mit Beschluss Nr. 101.17.1205 vom 19. Mai 2014 beauftragt, mit dem Land Hessen in Verhandlungen zu treten, um eine Bewerbung für eine „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ (MR IBKS) vorzubereiten. Die Bewerbung wird gemeinsam mit dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erarbeitet. Es ist beabsichtigt die Bewerbung so

vorzulegen, dass die MR IBKS zum Schuljahr 2015/16 starten kann. Die Laufzeit soll vier Jahre bis zum Ende des Schuljahres 2019/20 betragen.

2 von 3

Ziel ist es, die flächendeckende inklusive Beschulung in Kassel zu ermöglichen. Im Einzelnen bedeutet dies

- den Abbau/Rückbau stationärer Systeme (Förderschulen).
- inklusive Angebote für alle Förderschwerpunkte in Regelschulen vorzuhalten.
- ein regionales Beratungs- und Förderzentrum (statt bisher vier dezentrale BFZ) für die Stadt Kassel einzurichten.
- die Schulentwicklung/Fortbildung in den Kontext von Inklusion zu stellen.
- eine Prozessbegleitung/Evaluation der Modellregion Kassel sicherzustellen.
- die Ressourcenbeteiligung der Stadt im Rahmen der bisher zur Verfügung stehenden Mittel in allen beteiligten Ämtern zu gewährleisten.
- Schulbau und Sanierung inklusiv auszurichten.

Folgende Maßnahmen werden im Rahmen der MR IBKS schrittweise umgesetzt:

- Das einzige regionale Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) der Stadt Kassel wird am Standort der Astrid-Lindgren-Schule bis zum Sommer 2015 aufgebaut. Die bisherigen BFZ an der Mönchebergschule, der Pestalozzischule und der Osterholzschule werden aufgelöst.
- Die Wilhelm-Lückert-Schule wird bis zum Schuljahr 2020/21 sukzessive zu einer inklusiven Grundschule umgewandelt. Grundschulkindern mit den Förderschwerpunkten Sprache, Hören und Sehen können dort weiterhin, wenn von den Eltern gewünscht, aufgenommen und besonders gefördert werden.
- Die stationären Förderklassen an der Astrid-Lindgren-Schule (bis Sommer 2019), der Mönchebergschule (bis Sommer 2019) und der Pestalozzischule (bis Sommer 2021) werden abgebaut.
- An der Osterholzschule wird, in enger Kooperation mit der Losseschule (Grundschule), das stationäre Angebot für den Förderbedarf Lernen aufrechterhalten.
- Für alle Förderschwerpunkte wird über Kooperationsprojekte zwischen Regel- und Förderschulen der Weg zur inklusiven Beschulung geebnet.

Im Rahmen der Kooperation garantiert das Land die im Förderschulsystem gebundenen Stellen (Lehrer/innen, Sozialpädagogen/innen im Landesdienst) konstant zu halten und für die inklusive Beschulung in der Stadt Kassel zur Verfügung zu stellen. Wenn die Maßnahmen wie oben beschrieben greifen, bedeutet dies einen Ressourcenanteil des Landes von ca. 20 zusätzlichen Stellen (zu den bereits vorhandenen ca. 50 Stellen) für die inklusive Beschulung. Die Stadt muss einen Eigenanteil an personellen und/oder finanziellen Ressourcen beitragen.

Durch einen Umbau der Schullandschaft und einen Abbau/Rückbau der stationären Systeme (Förderschulen) werden auch in der Stadt Ressourcen frei, die in die inklusive Beschulung umgelenkt werden können. 3 von 3

Grundsätzlich gilt: **„Die städtischen Ressourcen gehen mit den Schüler/innen aus den Förderschulen in die Regelschulen“.**

Der Schulträger Stadt Kassel garantiert die Versorgung der allgemeinen Schulen mit Ressourcen im Zuge des schrittweisen Rückbaus des Förderschulsystems und des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden, hohen Qualitätsniveau. Freiwerdende Mittel aus dem Förderschulsystem (z. B. aufgrund des Rückbaus von Förderschulen) werden im regionalen BFZ bzw. in den inklusiv arbeitenden Schulen bedarfsgerecht eingesetzt. So können allein aus dem Rückbau von zwei Förderschulen (Mönchebergschule und Pestalozzischule) im Ergebnishaushalt Mittel in Höhe (ansteigend) bis zu 424.000 € (Stand 2021) jährlich für die inklusive Beschulung zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus können nicht benötigte Mittel im Investitionshaushalt bzw. Erträge aus Verkauf und/oder Vermietung freiwerdender Immobilien für den barrierefreien Um- und Ausbau und die Ausstattung der inklusiv arbeitenden Regelschulen verwendet werden. Gleichzeitig kann der für die kommenden Jahre dringend notwendig Ausbau an einzelnen Grundschulstandorten (steigende Schülerzahlen!, Ganztage) abgedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Bildung eines Budgets für inklusive Bildung in Kassel, in dem sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Investitionshaushalt nach Projektfortschritt und Bedarf jährlich Mittel bereitgestellt werden. Diese Mittel werden in gemeinsamer Abstimmung der beteiligten Ämter (-40-, -50-, -51-) und dem Staatlichen Schulamt für die Arbeit des regionalen BFZ und die Arbeit in den inklusiv arbeitenden Regelschulen bedarfsgerecht eingesetzt.

Für die Koordination der kommunalen Prozesse und für unterstützende Aufgaben im Rahmen der MR IBKS wird im Schulverwaltungsamt eine Stelle im Sachgebiet „Schulentwicklungsplanung und kommunale Bildungsplanung“ (befristet für 5 Jahre außerhalb des Stellenplans) eingerichtet.

Der Magistrat hat diese Vorlage in der Sitzung am 22. Juni 2015 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

	Objekt	Adresse	Aufzug	Toiletten	Erschließung	Gebäudebereich				OBF
1	Albert-Schweitzer-Schule	Kölnische Straße 89		ja (Bauteil 1981)	ja (Neubau)					3
2	Alexander-Schmorell-Schule	Grenzweg 10	ja	gesamt	ja	gesamt				15
3	Astrid-Lindgren-Schule	Hupfeldstraße 8								4
4	Auefeldschule	Hans-Böckler-Straße 97			von Schulhof	EG				2
5	August-Fricke-Schule	Adolfstraße 67	ja	gesamt	ja	gesamt				4
6	Carl-Anton-Henschel-Schule	Holländische Straße 131	ja	ja	ja	KG - 3.OG, Pavillon				11
7	Carl-Schomburg-Schule 1	Josephstraße 18	ja	EG, Neubau	ja	EG, 1.OG				14
8	Dorothea-Viehmann-Schule	Korbacher Straße 26								19
9	Elisabeth-Knippling-Schule	Mombachstraße 14	ja, Bauteil 1	ja	ja	EG bis 3.OG				11
10	Ernst-Freudenthal-Halle	Roßpfad 14			ja	EG				15
11	Ernst-Leinius-Schule	Wolfhager Straße 329			ja	EG				8
12	Fasanenhofschule	Mörikestraße 66	ja	2.OG	ja	gesamt				13
13	Fridtjof-Nansen-Schule	Eugen-Richter-Straße 50		EG, Turnhalle	EG, Turnhalle, Pavillon 1	EG, Turnhalle, Pavillon 1				7
14	Friedrich-List-Schule	Zentgrafestraße 101		ja	ja	Aula				9
15	Friedrichsgymnasium	Humboldtstraße 5	ja	ja	ja	EG Neubau, Cafeteria, Mensa				1
16	Friedrich-Wöhler-Schule	Philosophenweg 9			ja	EG Tischbeinstraße				2
17	Georg-August-Zinn-Schule	Mattenbergstraße 51-52	ja, Trakt N	ja	ja	EG				20
18	Gesamtschule Hegelsberg	Quellhofstraße 140								11
19	Goethegymnasium 1	Ysenburgstraße 41	ja	ja	ja	1.OG, 2.OG				14
20	Goethegymnasium 2	Schützenstraße 5	ja	ja						14
21	Grundschule Harleshausen	Im Krauthof 5		EG Hauptgebäude	ja	Turnhalle, Pavillon 2				8
22	Grundschule Waldau	Görlitzer Straße 30		EG, Neubau	ja	EG				18
23	Grundschule Wolfsanger-Hasenhecke	Grenzweg 8	ja	ja	ja	gesamt				15
24	Heinrich-Schütz-Schule	Freiherr-vom-Stein-Straße 11	ja	ja	ja	gesamt				3
25	Herkuleschule	Herkulesstraße 30								3
26	Hupfeldschule	Hupfeldstraße 8								4
27	Jacob-Grimm-Schule	Wilhelmshöher Allee 35-39	ja	Hauptgebäude EG	ja	EG und 1.OG				1
28	Johann-Amos-Comenius-Schule	Leimbornstraße 14		Mensa	ja	Mensa und Turnhalle				19
29	Josef-von-Eichendorff-Schule	Eichwaldstraße 108	ja, aber zu klein	EG	ja	EG				16
30	Losseschule	Eichwaldstraße 68		ja						16

	Objekt	Adresse	Aufzug	Toiletten	Erschließung	Gebäudebereich				OBF
31	Luisenschule	Luisenstraße 17	ja	2.OG	ja	EG - 2.OG Hauptgebäude				3
32	Martin-Luther-King-Schule 1	Schillerstraße 4-6	ja	ja	ja	EG				11
33	Martin-Luther-King-Schule 2	Schillerstraße 5	ja	EG	ja	gesamt				11
34	Max-Eyth-Schule	Weserstraße 7A	ja	ja	ja					14
35	Mönchebergschule	Mönchebergstraße 48		in Turnhalle	ja	EG				14
36	Offene Schule Waldau	Stegerwaldstraße 45	ja	Mensa	ja	gesamt				18
37	Oskar-von-Müller-Schule	Artilleriestraße 20 / Weserstraße 7	ja	ja	ja	Haupt- und Erweiterungsgebäude				14
38	Osterholzschule	Osterholtzstraße 29		ja						16
39	Paul-Julius-von-Reuter-Schule 1	Schillerstraße 7 und 9	ja, aber zu klein	EG	ja	EG				11
40	Paul-Julius-von-Reuter-Schule 2	Gießbergstraße 11	ja, aber zu klein		ja	EG				11
41	Pestalozzischule	Mattenbergstraße 24			ja	EG, Pavillon				20
42	Reformschule Wilhelmshöhe	Schulstraße 2	ja	ja	ja	KG - 2.OG und Anbau				5
43	Schule am Heideweg	Saaleweg 1-3		EG	ja	EG				5
44	Schule am Lindenberg	Wißmannstraße 89			ja	EG teilweise				17
45	Schule am Wall	Schützenplatz 3		EG						14
46	Schule am Warteberg	Philippinenhöfer Weg 83			ja	EG Hauptgebäude				12
47	Schule Bossental	Hildebrandstraße 84		ja	ja	Mehrzweckraum (Turnhalle)				13
48	Schule Brückenhof	Am Kirchgarten 5		ja	ja	EG/Verwaltung				21
49	Schule Eichwäldchen	Umbachsweg 61								16
50	Schule Jungfernkopf	Wegmannstraße 50			ja	EG Hauptgebäude/Hortpavillon				22
51	Schule Kirchditmold	Mergellstraße 41			ja	EG				9
52	Schule Königstor	Königstor 58								3
53	Schule Schenkelsberg	Hügelweg 15	Neubau	ja	ja	EG Altbau, Turnhalle und Neubau				20
54	Schule Unterneustadt 1	Leipziger Straße 13		Pavillon	ja	EG, Pavillon				23
55	Schule Unterneustadt 2	Ysenburgstraße 2A		ja						14
56	Valentin-Traudt-Schule	Wolfhager Straße 176		Lehrküche	ja	EG, Turnhalle, Neubau, Lehrküche				10
57	Walter-Hecker-Schule	Schillerstraße 16								11
58	Wilhelm-Lückert-Schule	Gräfestraße 8	ja	Hauptgebäude EG und	ja	gesamt				4
59	Wilhelmsgymnasium	Kunoldstraße 51		EG	ja	EG				5



Kooperationsvereinbarung

zwischen dem

Land Hessen

und der

Stadt Kassel

über die Modellregion

Inklusive Bildung in der Stadt Kassel

(Stadtlogo einfügen)

Vereinbarung

zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch den
Hessischen Kultusminister,
Luisenplatz 10
65185 Wiesbaden
(im Folgenden: das Land)

und

der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Rathaus
34112 Kassel
(im Folgenden: der Schulträger)

PRÄAMBEL

Menschen mit Behinderungen haben ein Recht auf Bildung.

Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten das Land und der Schulträger ein inklusives Bildungssystem mit den Zielen,

- die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken,
- Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen und
- Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Partizipation an der freien Gesellschaft zu befähigen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele stellen das Land und der Schulträger Schritt für Schritt sicher, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung weder vom Grundschulunterricht noch vom Besuch weiterführender allgemeiner Schulen ausgeschlossen sind, sondern Zugang zum inklusiven Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, haben und dass ihnen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre wirksame Bildung zu ermöglichen.

Die inklusive Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen findet daher als Regelform in der allgemeinen Schule gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne Behinderungen statt. Die allgemeine Schule arbeitet dabei eng mit Beratungs- und Förderzentren zusammen.

Um diese Ziele für den Bereich des Schulträgers zu verfolgen und so das Recht der Menschen mit Behinderung auf Bildung zu gewährleisten, schließen das Land und der Schulträger die folgende Vereinbarung.

§ 1

(1) Die Modellregion Inklusive Bildung der Stadt Kassel zeichnet sich dadurch aus, dass sie inklusive Bildungsangebote für die gesamte Schülerschaft bedarfsorientiert entwickelt und somit für alle Förderschwerpunkte Bildungsangebote vorhält. Ein wesentlicher Bestandteil dieser inklusiven Bildungsangebote ist das Vorhalten förder- und kompetenzorientierter Unterrichtsangebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen oder Beeinträchtigungen. Ziel ist ein individuell passgenaues Bildungsangebot für eine heterogene Schülerschaft, das neben dem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch den Bildungshintergrund der Familie und andere Einflussfaktoren berücksichtigt.

(2) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ hat eine fünfjährige Laufzeit vom Beginn des Schuljahrs 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020. Ein zwischen dem Land und dem Schulträger abgestimmtes und stetig fortzuschreibendes Gesamtkonzept regelt die Umsetzung des Projektes im Einzelnen.

§ 2

(1) Das Land bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der allgemeinen Schulen der Stadt Kassel mit Förderschullehrkräften im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau zu erhalten. Daher beabsichtigt es, die Zahl der Stellen für sonderpädagogische Lehrkräfte im Förderschwerpunkt Lernen und Sprachheilvermittlung an den Schulen der Stadt Kassel bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 konstant zu halten, sofern die Anzahl der Schülerinnen und Schüler an allgemein bildenden Schulen im Gebiet der Stadt Kassel insgesamt im Wesentlichen gleich bleibt.

(2) Um diese Ziele zu erreichen, beabsichtigt das Land, vom Schuljahr 2015/2016 bis zum Ende des Schuljahrs 2019/2020 ebenso viele Stellen für Lehrkräfte, wie sie in der Grundunterrichtsversorgung im Förderschwerpunkt Lernen und dem Förderschwerpunkt Sprachheilvermittlung an den Förderschulen der Stadt Kassel nicht mehr benötigt werden, zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts im Gebiet der Stadt Kassel einzusetzen.

(3) Die 39,23 Förderschullehrerstellen und die 0,97 Stellen für sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne von § 151 Abs. 5 HSchG, die dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel für die Grundunterrichtsversorgung von Schülerinnen und Schülern in der Stadt Kassel in den Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen und Sprachheilvermittlung im Schuljahr 2014/2015 zugewiesen waren, sollen rechnerisch im Gebiet des Schulträgers festgeschrieben werden, um diese bei Rückgang der Schülerzahl an den Förderschulen mit Förderschwerpunkt Lernen und Sprachheilvermittlung zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts einzusetzen. Das Land strebt an, von diesen 39,23 Lehrerstellen ab dem Schuljahr 2015/2016 bis einschließlich 2019/2020 insgesamt rechnerisch mindestens 19 Lehrerstellen von den in § 4 Abs. 3 genannten Schulen zur Stärkung und zum weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts in der Trägerschaft der Stadt Kassel umzulenken. Die Leiter-, Leitungs- und Schuldeputate der in § 4 Abs. 3 genannten Schulen genannten Schulen bleiben in Höhe von 5,47 Stellen erhalten. Das Staatliche Schulamt für die Stadt und den Landkreis Kassel stellt sie bedarfsgerecht in Teilen der Astrid-Lindgren-Schule als einzigem regionalen Beratungs- und Förderzentrum zur Gewährleistung hoher Qualitätsstandards im inklusiven Unterricht in der Stadt Kassel zur Verfügung. Die 3,0 Lehrerstellen an der Mönchebergschule, der Pestalozzischule und der Astrid-Lindgren-Schule für den Ganztagsbereich verbleiben in der Stadt Kassel zur Verwendung für die Ausstattung der allgemeinen Schulen im Ganztage. Der Schulträger schlägt dem Kultus-

ministerium die weitere Verwendung vor. Das Staatliche Schulamt setzt die Entscheidung des Kultusministeriums um. Die Umlenkung der Lehrerstellen in den inklusiven Unterricht findet jeweils zum Halbjahreswechsel statt. Grundlage für die Stellenanzahl sind die im jeweiligen Schuljahr frei werdenden Lehrerstellen der stationären Förderschulsysteme.

(4) Zum qualitativen und quantitativen Ausbau und zur Erweiterung der inklusiven Beschulung in der Stadt Kassel beabsichtigt das Land zum 01.08.2015 ein regionales Beratungs- und Förderzentrum (rBFZ) für die Schulen der Stadt Kassel einzurichten. Alle zur Verfügung stehenden Stellen für den inklusiven Unterricht der bisher bestehenden Beratungs- und Förderzentren der Pestalozzischule, der Astrid-Lindgren-Schule, der Mönchebergschule und der Osterholzschule werden im zentralen Beratungs- und Förderzentrum gebündelt der Stadt Kassel gebündelt.

§ 3

(1) Der Schulträger bekräftigt sein Ziel, die Versorgung der Schulen in seiner Trägerschaft mit sozialpädagogischen Fachkräften im inklusiven Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu unterstützen. Er beabsichtigt daher, gemeinsam mit den freien Trägern, die bestehenden Rahmenstandards der Jugendhilfeangebote in Schulen konzeptionell im Sinne der Inklusion weiterzuentwickeln. Ab dem Schuljahr 2015/2016 sollen im Bereich der Jugendhilfeangebote, der mit einer Ressource von 15 kommunal finanzierten Stellen (Vollzeitäquivalente) ausgestattet ist, Stellenkontingente zur Unterstützung der inklusiven Bildung in der allgemeinen Schule schrittweise eingesetzt werden. Für die kommenden Jahre ist der weitere Ausbau, vor allem im Rahmen der Entwicklung der Grundschulen zu Schulen mit Ganztagsangeboten (Pakt für den Nachmittag), geplant.

(2) Die sozialpädagogischen Fachkräfte des Schulträgers und seiner Kooperationspartner sind an allgemeinen Schulen zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts tätig. Bestimmungen zu den Fragen, wie die sozialpädagogischen Fachkräfte auf ihre Aufgaben vorbereitet und fortgebildet, fachlich unterstützt und beraten werden, wann und wo sie eingesetzt werden und welche Tätigkeiten sie ausüben, enthält die Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2. Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterstützen den inklusiven Unterricht durch ergänzende nicht-unterrichtliche Maßnahmen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen keine Unterstützungsmaßnahmen im Sinne der §§ 35a SGB VIII und 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII wahr. Sie werden insbesondere nicht eingesetzt, um den Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen die Bewältigung organisatorischer Anforderungen des Schulalltags zu ermöglichen, wie sie in Pausen, bei einem Wechsel der Räumlichkeiten, bei Unterrichtsgängen, bei Vertretungsunterricht, beim Ein- und Auspacken, beim ordnungsgemäßen Bereithalten der und beim Umgang mit Unterrichtsmaterialien auftreten. Es werden Vereinbarungen mit den für die Gewährung der Eingliederungshilfe zuständigen Ämtern der Stadt als Jugendhilfe- und Sozialhilfeträger getroffen, um die Aufgabenbereiche abzugrenzen und Schnittstellen zu definieren.

(3) Der Schulträger oder ein beauftragter Dritter stellt die sozialpädagogischen Fachkräfte zur Unterstützung des inklusiven Unterrichts ein und vergütet sie. Die personalwirtschaftliche und personalrechtliche Zuständigkeit sowie die fachliche Aufsicht liegen beim Schulträger oder bei dem beauftragten Dritten als Arbeitgeber. Die Stadt setzt die sozialpädagogischen Fachkräfte in enger Absprache mit der Leitung des regionalen Beratungs- und Förderzentrums ein. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Durchführung der Angebote nach den schulrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(4) Der Schulträger schafft eine neue, zusätzliche Stelle zur Koordination aller kommunalen Prozesse und Aufgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“..

(5) Der Schulträger wird die Versorgung der allgemeinen Schulen mit Ressourcen im Zuge des schrittweisen Ausbaus des inklusiven Unterrichts auf dem bestehenden hohen Qualitätsniveau halten.. Freiwerdende Mittel im Förderschulbereich werden schrittweise dem regionalen Beratungs- und Förderzentrum insbesondere für Büro- und Besprechungsräume, IT-Ausstattung, Arbeits- und Diagnosematerialien und Sekretärinnenstunden sowie den inklusiv arbeitenden Schulen zur zielgerichteten, flexiblen, temporären und bedarfsgerechten Unterstützung zur Verfügung gestellt werden.

(6) Der Schulträger wird die allgemeinen Schulen in seiner Trägerschaft, die sich auf den Weg der Umsetzung der inklusiven Bildung begeben, mit investiven Maßnahmen unterstützen. Umbauten werden bedarfsgerecht ausgeführt werden, die Ausstattung wird bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden. Neubauten und Sanierungen werden den Anforderungen der inklusiv arbeitenden Schule angepasst und Barrierefreiheit wird hergestellt werden.

§ 4

(1) In der Grundstufe soll im Gebiet des Schulträgers künftig nach Möglichkeit jedes Kind die Grundschule besuchen, in deren Schulbezirk seine Wohnung gelegen ist; der Schulträger bereitet die allgemeinen Schulen – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - sukzessive baulich darauf vor. Das Recht der Eltern, bei der Anmeldung ihres Kindes die unmittelbare Aufnahme in eine Förderschule zu beantragen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG), bleibt unberührt.

(2) Vom Schulträger werden geeignete Schulen mit besonderer Ausstattung für Schülerinnen und Schüler mit Hörschädigung, Sehbehinderung oder Körperbehinderung benannt und gemäß § 145 Abs. 2 Satz 2 HSchG im Schulentwicklungsplan ausgewiesen. Für einen inklusiven Unterricht im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung sind zum Schuljahr 2015/2016 die in der Anlage benannten Schulen des Schulträgers barrierefrei ausgestattet.

(3) Stationäre Förderschulklassen für den Förderschwerpunkt Lernen an der Astrid-Lindgren-Schule, der Mönchebergschule und der Pestalozzischule sowie für den Förderschwerpunkt Sprachheilförderung an der Wilhelm-Lückert-Schule sollen im Lauf der Schuljahre 2014/ 2015 bis 2019/2020 abgebaut werden.

Beabsichtigt sind folgende Maßnahmen:

1. Die Astrid-Lindgren-Schule läuft als stationäres System spätestens bis zum 2019/2020 aus.
2. Die Mönchebergschule wird spätestens bis zum Schuljahr 2019/2020 zurückgebaut und als Lernhilfesystem aufgehoben. Eine Schüleraufnahme erfolgt seit dem Schuljahr 2014/2015 nicht mehr. Die Weiterführung der Abteilung Schule für Kranke, Klinikschule der Stadt Kassel wird gesondert geregelt.
3. Die Pestalozzischule nimmt ab dem Schuljahr 2017/2018 keine Schüler mehr auf.
4. An der Wilhelm-Lückert-Schule läuft die derzeit bestehende Mittel – und Hauptstufe bis zum Schuljahr 2020/2021 aus. Als nächster Schritt ist beabsichtigt, an ihrem Standort eine Grundschule mit Zweigen für die Förderschwerpunkte Sprachheilförderung, Hören und Sehen zu errichten.
5. An der Osterholzscheule sollen stationäre Förderschulklassen für den Förderschwerpunkt Lernen in dem Umfang aufrechterhalten werden, der erforderlich ist, um die unmittelbare Aufnahme in die Förderschule auf Antrag der Eltern nach § 54 Abs. 1 Satz 2 HSchG zu gewährleisten.

6. Mit den verbleibenden Förderschulen im Förderschwerpunkt Lernen und Sprache werden Zielvereinbarungen zur Reduzierung der Förderschulbesuchsquote und Steigerung der Inklusionsquote in ihren Einzugsgebieten geschlossen. An diesen Förderschulen werden die Schülerzahlen auf Kapazitätsobergrenzen fixiert.

(4) Die Astrid-Lindgren-Schule bleibt als einziges Beratungs- und Förderzentrum der Stadt Kassel erhalten. Der Abbau der Förderschulsysteme erfolgt schrittweise über die Bildung von Kooperationsklassen und den Ausbau der inklusiven Beschulung. Stationäre Beschulungsangebote für alle Förderschwerpunkte können an allgemeinen Schulen umgesetzt werden, auch als Form zeitlich begrenzter „Förderklassen/Kooperationsmodelle“ zur intensiven Förderung beeinträchtigter Kinder mit dem Ziel der schulischen Reintegration.

§ 5

(1) Das Land und der Schulträger führen eine Veranstaltungsreihe zu Themen der inklusiven Bildung durch. Sie schließt öffentliche Informations- und Diskussionsveranstaltungen ein. Der Schulträger stellt geeignete Räume für die Veranstaltungen zur Verfügung.

(2) Kosten für die Ausbildung, Qualifizierung und Fortbildung von Schulleitungen und Lehrkräften trägt das Land. Sofern sozialpädagogischen Fachkräfte und/oder Erzieher/innen an diesen Angeboten teilnehmen, beteiligt sich der Schulträger anteilig an den Kosten. Die inhaltliche Planung der einzelnen Veranstaltungen obliegt dem Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel gemeinsam mit dem Schulträger.

(3) Das Studienseminar für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen in Kassel hält Angebote für die systematische Qualifizierung vor.

§ 6

(1) Das Projekt „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ wird vom Magistrat der Stadt Kassel, Schulverwaltungsamt und vom Hessischen Kultusministerium gemeinsam verantwortet. Die Vertragsparteien stimmen die Umsetzung auf der Grundlage der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 unter Einbeziehung weiterer Akteure, insbesondere von Elternvertretern und Vertretern der Wissenschaft, ab. Die Federführung liegt beim Staatlichen Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel. In einer zwischen dem Land und dem Schulträger zu vereinbarenden Projektstruktur wird ihre gemeinsame Verantwortung im Rahmen der staatlichen Gesamtverantwortung nach Art. 7 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 56 Abs. 1 Satz 2 der Hessischen Verfassung sichergestellt. Für diesen Entwicklungsprozess richten das Land und der Schulträger eine gemeinsame Steuerungsgruppe ein, die diese ganzheitliche Weiterentwicklung der inklusiven Bildung in der Modellregion lenkt und berät.

(2) Das Staatliche Schulamt für den Landkreis und die Stadt Kassel erstattet jährlich im zum 31.05. dem Hessischen Kultusministerium und dem Schulträger einen Geschäftsbericht. Es wird die Umsetzung dieser Vereinbarung im Rahmen der Gesamtkonzeption nach § 1 Abs. 2 Satz 2 erstmalig bis zum 31.03.2018 evaluieren und erforderlichenfalls Anpassungen der Gesamtkonzeption an die Erkenntnisse aus dieser Evaluation vorschlagen, soweit sie möglich erscheinen. Nach Auslaufen der Kooperationsvereinbarung ist unter

Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen die Stellenzuweisung zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 7

(1) Die in § 2 Abs. 2 und 3 und in § 3 Abs. genannten Verpflichtungen bestehen unter der Voraussetzung, dass der Hessische Landtag und der Magistrat der Stadt Kassel in ihren Haushaltsplänen für die Jahre 2015 bis 2019 die erforderlichen Stellen ausbringen und die erforderlichen Personal- und Sachmittel bereitstellen. Er gibt die in § 6 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene erste Evaluation auf der Grundlage des Geschäftsberichts, dass eine Anpassung der Gesamtkonzeption an die tatsächlichen Umstände nicht möglich ist, so endet das Projekt mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018.

(2) Falls der Hessische Landtag oder der Magistrat der Stadt Kassel die nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 notwendigen haushaltsrechtlichen und baulichen Voraussetzungen für eine Fortführung des Projekts Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel nicht schaffen, ist jeder Teil berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres zu kündigen. Leistungen, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung zum Zweck der Durchführung dieser Vereinbarung erbracht worden sind, werden das Land und der Schulträger weder rückabwickeln noch mit anderen Forderungen gegenüber dem jeweils anderen Teil verrechnen.

(3) Die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung erfolgt durch den Schulträger nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel sowie unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige kommunale Aufsichtsbehörde.

Wiesbaden, den

Für das Land Hessen

Für den Schulträger

Prof. Dr. R. Alexander Lorz
Hessischer Kultusminister

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister der Stadt Kassel

Anne Janz
Stadträtin, Dezernentin für Jugend, Schule,
Frauen und Gesundheit der Stadt Kassel

Anlage

„Barrierefreier Ausbau der Schulen in der Trägerschaft der Stadt Kassel“

Vorlage Nr. 101.17.1419

9. September 2014
1 von 1

**An- und Abmeldezahlen von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an
Regelschulen**

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

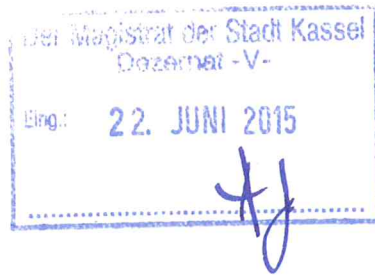
Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Kinder mit Förderbedarf haben sich im Schuljahr 2014/15 an einer Regelschule angemeldet und wie ist diese Zahl prozentual im Vergleich der Vorjahre zu bewerten?
2. Wie viele Kinder mit Förderbedarf sind im Schuljahr 2013/14 aus einer Regelschule zurück bzw. erstmals von dort an eine Förderschule gewechselt und wie ist diese Zahl prozentual im Vergleich der Vorjahre zu bewerten?
3. Welche Trends sind bei beiden Zahlen zu beobachten und wie bewertet der Magistrat diese Zahlen?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Marcus Leitschuh

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

-4021-



17. Juni 2015
Frau Teuber
Tel. 4020

-V-

Anfrage der CDU-Fraktion zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 1. Juli 2015
Vorlage Nr. 101.17.1419

An- und Abmeldezahlen von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf an Regelschulen

- 1. Wie viele Kinder mit Förderbedarf haben sich im Schuljahr 2014/15 an einer Regelschule angemeldet und wie ist diese Zahl prozentual im Vergleich der Vorjahre zu bewerten?**

Im Schuljahr 2014/15 haben sich 136 Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf an einer Regelschule angemeldet und wurden aufgenommen. Das sind 40,2% mehr Schülerinnen und Schüler als im Vorjahr.

Quelle: Hessisches Kultusministerium

- 2. Wie viele Kinder mit Förderbedarf sind im Schuljahr 2013/14 aus einer Regelschule zurück bzw. erstmals von dort an eine Förderschule gewechselt und wie ist diese Zahl prozentual im Vergleich der Vorjahre zu bewerten?**

Im Schuljahr 2013/14 gab es 46 Schülerinnen und Schüler einer Regelschule, die im Folgejahr eine Förderschule besucht haben. Das ist ein Rückgang um 40,3% bezogen auf das Vorjahr.

Quelle: Hessisches Kultusministerium

- 3. Welche Trends sind bei beiden Zahlen zu beobachten und wie bewertet der Magistrat diese Zahlen?**

Als Trend ist zu beobachten, dass Eltern verstärkt eine inklusive Beschulung für ihre Kinder wünschen. Diese Entwicklung wird durch den Magistrat unterstützt. Mit der angestrebten „Modellregion Inklusive Bildung in der Stadt Kassel“ soll der Grundstein für den weiteren Ausbau des inklusiven Unterrichts gelegt werden. Derzeit wird gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern von Schulen, Verbänden, Vereinen und weiteren Institutionen das Rahmenkonzept zur inklusiven Bildung in Kassel erarbeitet.


Steinbach

Vorlage Nr. 101.17.1599

19. Februar 2015
1 von 1

Vorstellung Ressourcenbedarf Inklusion

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, die stadtteilspezifischen Erfordernisse, ihre zeitlichen Umsetzungsmöglichkeiten und den damit verbundenen zusätzlichen Ressourcenbedarf betreffend Inklusion vorzustellen.

Begründung:

In der Anhörung zum Thema „Inklusion“ am 18. Februar 2015 wurde von vielen Fachleuten der Wunsch nach einem behutsamen Vorgehen geäußert, das die unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Stadtteilen berücksichtigt.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1600

19. Februar 2015
1 von 1

Dokumentation der Ergebnisse der Anhörung "Inklusion"

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, den Verlauf und die Ergebnisse der Anhörung zum Thema „Inklusion“ am 18. Februar 2015 zeitnah in Form einer schriftlichen Dokumentation den Ausschussmitgliedern und der interessierten Öffentlichkeit vorzulegen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1628

10. März 2015

1 von 1

Theaterpädagogische Projekte

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, eine*n Vertreter*in des Staatstheaters in eine der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Schule, Jugend und Bildung einzuladen, um die theaterpädagogischen Projekte der verschiedenen Sparten des Theaters vorzustellen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Helga Weber

Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1629

10. März 2015

1 von 1

Kulturschule

Gemeinsamer Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird gebeten, die Konzepte der Kasseler Schulen, die das Label „Kulturschule“ erworben haben bzw. anstreben, im Ausschuss vorzustellen.

Begründung:

Einige Kasseler Schulen haben ein Profil entwickelt, das in spezifischer Weise die Besonderheiten der jeweiligen Institution stärken und den Schülerinnen und Schülern Zugänge zu kulturellen Erlebnissen ermöglichen soll. So hat z.B. die Schenkelsbergschule sich als Kulturschule profiliert, die Carl Anton Henschel Schule legt Wert auf die Persönlichkeitsentwicklung durch Erfahrungen mit kulturellen Ausdrucksformen.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Helga Weber

Christian Geselle
Fraktionsvorsitzender SPD

Dieter Beig
Fraktionsvorsitzender
B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.1674

23. April 2015
1 von 1

IT-Konzept für berufliche Schulen

Antrag

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, das IT-Konzept der Stadt Kassel für die Beruflichen Schulen unter besonderer Berücksichtigung des IT-Supports im Ausschuss Schule, Jugend und Bildung zeitnah vorzustellen.

Begründung:

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Bodo Schild

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.1712

18. Mai 2015
1 von 1

Schulangebot im Umfeld von Neubaugebieten

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

1. Welche Pläne gibt es zur Gewährleistung eines ausreichenden Schulangebotes im Umfeld der Neubaugebiete „Vor dem Osterholz“ und „Salzmann-Gelände“?
2. Gibt es genügend Kapazitäten in den Grundschulen Am Lindenberg, Eichwäldchen und Losseschule, um dem gesteigerten Bedarf an Grundschulplätzen aufgrund der Neubaumaßnahmen gerecht zu werden?
3. Welche weiterführenden Schulangebote wird es in Bettenhausen künftig geben?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Michael von Rüden

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

-4021-



12. Juni 2015
Frau Knippschild
Tel. 4008

-V-

Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 01. Juli 2015

Schulangebot im Umfeld von Neubaugebieten

1. Welche Pläne gibt es zur Gewährleistung eines ausreichenden Schulangebotes im Umfeld der Neubaugebiete „Vor dem Osterholz“ und „Salzmann-Gelände“?

In dem Neubaugebiet „Vor dem Osterholz“ wird ab Dezember 2016 mit der Fertigstellung erster Wohneinheiten und damit einem Zuzug von weiteren Schulkindern gerechnet. Der Abschluss der Gebietsentwicklung ist für Ende 2019 vorgesehen.

In dem Neubaugebiet „Salzmann-Gelände“ wird ab Anfang 2016 mit der Fertigstellung erster Wohneinheiten und damit einem Zuzug von weiteren Schulkindern gerechnet. Der Abschluss der Gebietsentwicklung ist ebenfalls für Ende 2019 vorgesehen.

Das Schulverwaltungsamt prüft derzeit den konkreten Bedarf im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans.

2. Gibt es genügend Kapazitäten in den Grundschulen Am Lindenberg, Eichwäldchen und Losseschule, um den gesteigerten Bedarf an Grundschulplätzen aufgrund der Neubaumaßnahmen gerecht zu werden?

Die Kapazitäten an der Grundschule Eichwäldchen (Neubaugebiet „Vor dem Osterholz“) werden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen. Darauf hat das Schulverwaltungsamt bereits in 2013 in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan hingewiesen. Im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans werden zusätzliche Mittel für die Aufstellung von Schulersatzbauten oder den Anbau von Schul- und Betreuungsräumen im Haushalt angemeldet werden.

Das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz geht in seinem Bebauungsplan von 100 neuen Bauplätzen aus, die voraussichtlich zur Entstehung von 100 bis 150 neuen Wohneinheiten führen werden. Das Baugebiet ist überwiegend für Familien mit Kindern attraktiv. Auch wenn nicht jede Familie ein Kind im Grundschulalter haben wird, wurde bei der Prognose von einem Zuzug von circa 40 bis 50 Grundschulkindern ausgegangen.

Die Grundschule Eichwäldchen ist eine zweizügige Grundschule. Die derzeitige Klassenbildung würde die Aufnahme von bis zu 20 Kindern im Grundschulalter zulassen. Alles was darüber hinausgeht, würde die Bildung von neuen Klassen erfordern, was räumlich nicht umsetzbar ist. Die Schule kooperiert bei der Kinderbetreuung mit der städtischen Kita Eichwald. Die Kita ist seit dem laufenden Schuljahr mit zwei Gruppen in der Schule. Die Betreuungsmöglichkeiten sind damit ziemlich ausgeschöpft. Eine zusätzliche Aufnahme von 40-50 Kindern in der Betreuung wäre ohne einen Neu- oder Anbau nicht möglich.

Für das Baugebiet Salzmann-Areal sieht die Situation anders aus. Die geplante Bebauung ist nicht an der Zielgruppe Familien mit Kindern ausgerichtet. Es wird nur mit einem vereinzelt Zuzug von Kindern gerechnet. Die Kinder in diesem Neubaugebiet würden der Losseschule als Grundschulbezirk zugeordnet. Die Schule Am Lindenberg ist von dem Neubaugebiet nicht betroffen.

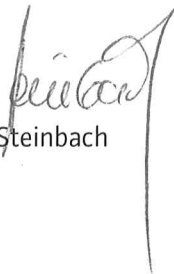
Eine Aufnahme von bis zu 20 zusätzlichen Kindern wäre an der Losseschule auch ohne Anbau möglich, da die Losseschule in Kooperation mit der auf dem Grundstück ansässigen Osterholzschule arbeitet und die Räume gemeinsam genutzt werden können. Dies gilt auch für den Bereich Ganztags- und Schulkindbetreuung.

Sollte die Osterholzschule im Rahmen der Entwicklung von Inklusion in Kassel eine Förderschule bleiben, ist mit einer Erhöhung der Schülerzahlen zu rechnen. In diesem Fall müssten die Schülerzahlen und Räume neu geprüft werden.

Das Schulverwaltungsamt wird die Entwicklung im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans berücksichtigen.

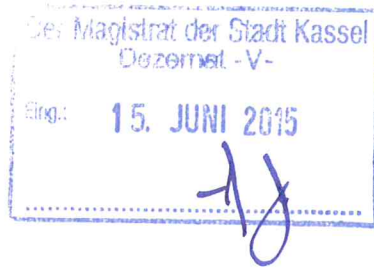
3. Welche weiterführenden Schulangebote wird es in Bettenhausen künftig geben?

Im Stadtteil Bettenhausen gibt es nach Auslaufen der Joseph-von-Eichendorff-Schule keine weiterführende Schule mehr. Schülerinnen und Schüler aus Bettenhausen werden auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich an der nahegelegenen Offenen Schule Waldau zu bewerben. Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass Eltern keine Festlegung auf eine Schule im Stadtteil wünschen, sondern vielmehr die Wahlmöglichkeit im gesamten Stadtgebiet Kassel als Option begrüßen und ihre Kinder auch stadtweit an weiterführende Schulen anmelden.


Steinbach

Ku

-4021-



12. Juni 2015
Frau Knippschild
Tel. 4008

-V-

Anfrage zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 01. Juli 2015

Schulangebot im Umfeld von Neubaugebieten

1. Welche Pläne gibt es zur Gewährleistung eines ausreichenden Schulangebotes im Umfeld der Neubaugebiete „Vor dem Osterholz“ und „Salzmann-Gelände“?

In dem Neubaugebiet „Vor dem Osterholz“ wird ab Dezember 2016 mit der Fertigstellung erster Wohneinheiten und damit einem Zuzug von weiteren Schulkindern gerechnet. Der Abschluss der Gebietsentwicklung ist für Ende 2019 vorgesehen.

In dem Neubaugebiet „Salzmann-Gelände“ wird ab Anfang 2016 mit der Fertigstellung erster Wohneinheiten und damit einem Zuzug von weiteren Schulkindern gerechnet. Der Abschluss der Gebietsentwicklung ist ebenfalls für Ende 2019 vorgesehen.

Das Schulverwaltungsamt prüft derzeit den konkreten Bedarf im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans.

2. Gibt es genügend Kapazitäten in den Grundschulen Am Lindenberg, Eichwäldchen und Losseschule, um den gesteigerten Bedarf an Grundschulplätzen aufgrund der Neubaumaßnahmen gerecht zu werden?

Die Kapazitäten an der Grundschule Eichwäldchen (Neubaugebiet „Vor dem Osterholz“) werden mit großer Wahrscheinlichkeit nicht ausreichen. Darauf hat das Schulverwaltungsamt bereits in 2013 in seiner Stellungnahme zum Bebauungsplan hingewiesen. Im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans werden zusätzliche Mittel für die Aufstellung von Schulersatzbauten oder den Anbau von Schul- und Betreuungsräumen im Haushalt angemeldet werden.

Das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz geht in seinem Bebauungsplan von 100 neuen Bauplätzen aus, die voraussichtlich zur Entstehung von 100 bis 150 neuen Wohneinheiten führen werden. Das Baugebiet ist überwiegend für Familien mit Kindern attraktiv. Auch wenn nicht jede Familie ein Kind im Grundschulalter haben wird, wurde bei der Prognose von einem Zuzug von circa 40 bis 50 Grundschulkindern ausgegangen.

Die Grundschule Eichwäldchen ist eine zweizügige Grundschule. Die derzeitige Klassenbildung würde die Aufnahme von bis zu 20 Kindern im Grundschulalter zulassen. Alles was darüber hinausgeht, würde die Bildung von neuen Klassen erfordern, was räumlich nicht umsetzbar ist. Die Schule kooperiert bei der Kinderbetreuung mit der städtischen Kita Eichwald. Die Kita ist seit dem laufenden Schuljahr mit zwei Gruppen in der Schule. Die Betreuungsmöglichkeiten sind damit ziemlich ausgeschöpft. Eine zusätzliche Aufnahme von 40-50 Kindern in der Betreuung wäre ohne einen Neu- oder Anbau nicht möglich.

Für das Baugebiet Salzmann-Areal sieht die Situation anders aus. Die geplante Bebauung ist nicht an der Zielgruppe Familien mit Kindern ausgerichtet. Es wird nur mit einem vereinzelt Zuzug von Kindern gerechnet. Die Kinder in diesem Neubaugebiet würden der Losseschule als Grundschulbezirk zugeordnet. Die Schule Am Lindenberg ist von dem Neubaugebiet nicht betroffen.

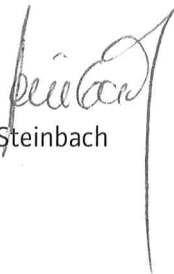
Eine Aufnahme von bis zu 20 zusätzlichen Kindern wäre an der Losseschule auch ohne Anbau möglich, da die Losseschule in Kooperation mit der auf dem Grundstück ansässigen Osterholzschule arbeitet und die Räume gemeinsam genutzt werden können. Dies gilt auch für den Bereich Ganztags- und Schulkindbetreuung.

Sollte die Osterholzschule im Rahmen der Entwicklung von Inklusion in Kassel eine Förderschule bleiben, ist mit einer Erhöhung der Schülerzahlen zu rechnen. In diesem Fall müssten die Schülerzahlen und Räume neu geprüft werden.

Das Schulverwaltungsamt wird die Entwicklung im Rahmen der Fortschreibung des Schulentwicklungsplans berücksichtigen.

3. Welche weiterführenden Schulangebote wird es in Bettenhausen künftig geben?

Im Stadtteil Bettenhausen gibt es nach Auslaufen der Joseph-von-Eichendorff-Schule keine weiterführende Schule mehr. Schülerinnen und Schüler aus Bettenhausen werden auch weiterhin die Möglichkeit haben, sich an der nahegelegenen Offenen Schule Waldau zu bewerben. Zudem zeigen die Erfahrungen der vergangenen Jahre, dass Eltern keine Festlegung auf eine Schule im Stadtteil wünschen, sondern vielmehr die Wahlmöglichkeit im gesamten Stadtgebiet Kassel als Option begrüßen und ihre Kinder auch stadtweit an weiterführende Schulen anmelden.


Steinbach

Ku

Vorlage Nr. 101.17.1724

21. Mai 2015
1 von 1

Ressourcen der Kasseler Förderschulen im Zuge der Inklusion

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

944 Kinder werden derzeit an 7 Kasseler Förderschulen beschult

1. Wie viele Stellen und wie viele Räume stehen dort zur Beschulung zur Verfügung? Wie viele Quadratmeter umfassen die Schulräume?

Im Zuge der Inklusion sollen diese Ressourcen den Schülern an jene allgemein bildenden Schulen folgen, die nicht Förderschulen sind.

2. Wie viele Schüler sind bereits gewechselt und in welchem Umfang sind die Ressourcen den Schülern gefolgt?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

gez. Bernd W. Häfner
Fraktionsvorsitzender

-v- 

Anfrage der Fraktion Demokratie erneuern/ Freie Wähler zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung am 1. Juli 2015
Vorlage Nr. 101.17.1724

Inklusion

944 Kinder werden derzeit an 7 Kasseler Förderschulen beschult.

1. Wie viele Stellen und wie viele Räume stehen dort zur Verfügung?
Wie viele Quadratmeter umfassen die Schulräume?

Schule	Gebäudefläche*	Schulräume**
Alexander-Schmorell-Schule	6.884	44
Astrid-Lindgren-Schule	2.971	22
August-Fricke-Schule, Adolfstr.	2.767	22
August-Fricke-Schule, Lindenberg	1.320	13
Mönchebergschule	3.780	19
Osterholzschule	2.979	29
Pestalozzischule	2.348	20
Wilhelm-Lückert-Schule	3.778	32

*darin enthalten: Schulräume, Verwaltungsräume, Nebenräume, sonstige Flächen

**Klassenräume, Fachräume, Mensa, Turnhalle/Gymnastikraum

Derzeit stehen 40 Stellen für die Grundunterrichtsversorgung an 5 Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen und Sprache zur Verfügung.

Im Zuge der Inklusion sollen diese Ressourcen den Schülern an jene allgemein bildenden Schulen folgen, die nicht Förderschulen sind.

2. Wie viele Schüler sind bereits gewechselt und in welchem Umfang sind die Ressourcen den Schülern gefolgt?

Von den oben genannten Stellen sollen in den nächsten 5 Jahren sukzessive 20 Stellen für den inklusiven Unterricht bereitgestellt werden, d.h. „den Schülern folgen“. 20 Stellen sollen weiterhin für die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung im Bereich Lernen und Sprache zur Verfügung stehen. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Abschluss der Kooperationsvereinbarung zur Modellregion zwischen der Stadt und dem Land Hessen.


Steinbach

Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung

KASSELER LINKE

Rathaus, 34112 Kassel
Telefon 0561 787 1266
Telefax 0561 787 7130
fraktion@Kasseler-Linke.de

Vorlage Nr. 101.17.1731

1. Juni 2015
1 von 1

Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistentinnen und -assistenten

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

- 1) Wie viele Schulassistentinnen und -assistenten sind in Kassel aktuell beschäftigt?
- 2) Welche berufliche Qualifikation ist Voraussetzung für die Beschäftigung von Schulassistentinnen und -assistenten und gilt diese Anforderung einheitlich für alle Träger, die Schulassistentinnen und -assistenten beschäftigen?
- 3) Besteht eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeit als Schulassistent/-in und wenn ja, welche Tätigkeiten umfasst sie und wenn nein, warum nicht?
- 4) Bei welchen Trägern, mit denen die Stadt Kassel Vereinbarungen zur Durchführung von Schulassistenzen abgeschlossen hat sind wie viele Schulassistentinnen und -assistenten angestellt? Wir bitten den Magistrat um eine genaue Aufschlüsselung nach Trägern.
- 5) In welchen Anstellungsverhältnissen stehen die in Kassel eingesetzten Schulassistentinnen und -assistenten?
- 6) Welche Arbeitszeiten gelten für die Schulassistentinnen und -assistenten?
- 7) Welche Entgeltregelungen gelten für die Schulassistentinnen und -assistenten?
- 8) In welcher Höhe vergütet die Stadt gegenüber dem Träger eine Arbeitsstunde von Schulassistentinnen und -assistenten.
- 9) In welchem Umfang werden von der Stadt Leistungen im Bereich der persönlichen Assistenz nach SGB XI refinanziert.
- 10) Werden für den Bereich der persönlichen Assistenzen nach SGB XI für die Arbeitsbereitschaftszeiten und Bereitschaftsdienste bestehende Mindestlohnregelungen eingehalten?

Um schriftliche Antwort wird gebeten.

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Simon Aulepp

gez. Axel Selbert
Fraktionsvorsitzender

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 1. Juni 2015

Vorlage Nr. 101.17.1731

Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistentinnen und -assistenten

1. Frage:

Wie viele Schulassistentinnen und -assistenten sind in Kassel aktuell beschäftigt?

Antwort:

Über die Anzahl der aktuell beschäftigten Schulassistentinnen/-assistenten kann keine Aussage getroffen werden. Beim Sozialamt wird derzeit in 124 Fällen Schulassistentenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII gezahlt, davon 116 Fälle in der 1:1-Betreuung und acht Fälle in der 1:2 Betreuung.

2. Frage:

Welche berufliche Qualifikation ist Voraussetzung für die Beschäftigung von Schulassistentinnen und -assistenten und gilt diese Anforderung einheitlich für alle Träger, die Schulassistentinnen und -assistenten beschäftigen?

Antwort:

Über die seitens der Anbieter geforderte berufliche Qualifikation kann keine Aussage getroffen werden. In den zwischen der Stadt Kassel und den Anbietern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist festgelegt, dass die Leistungen von erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leistungserbringers erbracht werden. Die persönliche Eignung ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Das eingesetzte Personal soll regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Regelungen sind in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit allen Anbietern gleich.

3. Frage:

Besteht eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeit als Schulassistent/-in und wenn ja, welche Tätigkeiten umfasst sie und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Umfang und Qualität der Leistungen sind in den zwischen der Stadt Kassel und den Anbietern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen festgelegt. Ob und in welcher Form Arbeitsplatzbeschreibungen für die Tätigkeiten der Schulassistentenz bestehen, ist hier nicht bekannt. Dies obliegt der Verantwortung der Anbieter.

4. Frage:

Bei welchen Trägern, mit denen die Stadt Kassel Vereinbarungen zur Durchführung von Schulas-
sistenzen abgeschlossen hat, sind wie viele Schulassistentinnen und –assistenten angestellt? Wir
bitten den Magistrat um genaue Aufschlüsselung nach Trägern.

Antwort:

Darüber liegen keine Kenntnisse vor.

Im Stadtgebiet Kassel bieten sechs Träger Leistungen der Schulassistenten an. Knapp 60 % der
aktuellen Leistungsfälle werden von zwei großen Anbietern abgedeckt. Die restlichen Anbieter
betreuen jeweils nur wenige oder einzelne Personen.

5. Frage:

In welchen Anstellungsverhältnissen stehen die in Kassel eingesetzten Schulassistentinnen und
–assistenten?

Antwort:

Darüber liegen keine Kenntnisse vor.

6. Frage:

Welche Arbeitszeiten gelten für die Schulassistentinnen und –assistenten?

Antwort:

Die Schulbegleitung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten und ist
beschränkt auf die Unterrichtszeit (inkl. Pausen) und auf übliche schulische Veranstaltungen.

Wenn behinderungsbedingt erforderlich und eine anderweitige Begleitung der/des Leistungsbe-
rechtigten nicht sichergestellt ist, können im Einzelfall auch Zeiten des Schulwegs oder
Übergabezeiten zum Leistungsumfang der Schulbegleitung gehören. Bei Klassenfahrten können
die genehmigten Betreuungsstunden während der Schulzeit auf elf Stunden pro Tag angehoben
werden. Im Einzelfall kann aufgrund der Art und Schwere der Behinderung hiervon abgewichen
werden.

Über davon abweichende arbeitsvertraglich geregelte Arbeitszeiten liegen keine Kenntnisse vor.

7. Frage:

Welche Entgeltregelungen gelten für die Schulassistentinnen und –assistenten?

Antwort:

Über die Höhe der arbeitsvertraglich geregelten Entgelte liegen keine Kenntnisse vor.

8. Frage:

In welcher Höhe vergütet die Stadt gegenüber dem Träger eine Arbeitsstunde von Schulassisten-
tinnen und –assistenten?

Antwort:

Der durchschnittliche Vergütungssatz für eine 1:1-Betreuung beträgt 19,40 €.

Der durchschnittliche Vergütungssatz für eine 1:2-Betreuung beträgt 9,70 €.

9. Frage:

In welchem Umfang werden von der Stadt Leistungen im Bereich der persönlichen Assistenz nach SGB XI refinanziert?

Antwort:

Leistungen der Schulassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sind nicht mit Leistungen der persönlichen Assistenz im Rahmen der Hilfe zur Pflege gleichzusetzen. Im Rahmen der Schulassistenz entstehende Kosten sind – bei Vorliegen eines sozialhilferechtlichen Anspruchs im Einzelfall – ausschließlich vom Sozialhilfeträger zu finanzieren.

Wenn im Rahmen der persönlichen Assistenz pflegerische Leistungen erbracht werden, sind vorrangig gleichartige Leistungen der Pflegekassen nach dem SGB XI in Anspruch zu nehmen. Ist der bestehende pflegerische Bedarf nicht vollständig gedeckt, werden diese Leistungen durch Übernahme der ungedeckten Kosten durch den Sozialhilfeträger ergänzt.

10. Frage:

Werden für den Bereich der persönlichen Assistenzen nach SGB XI für die Arbeitsbereitschaftszeiten und Bereitschaftsdienste bestehende Mindestlohnregelungen eingehalten?

Antwort:

Vergütungsverhandlungen nach dem SGB XI werden zwischen Pflegekassen und Pflegediensten geführt. Die Pflegedienste sind für die gesetzmäßige Entlohnung ihres Personals verantwortlich. In Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungen nach dem SGB XII zwischen Stadt Kassel und Pflegediensten verpflichten sich diese, für ihr Personal eine branchenübliche Entlohnung mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in der Pflege anzuwenden und dies auf Anforderung nachzuweisen.

Christian Geselle
Stadtrat

2. -501- z. K.
3. Ausschuss

I:\Dezernat\Ausschuss Schule, Jugend und Bildung\2015-06-08_Anfrage Fraktion Kasseler Linke_Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistentinnen und -assistenten_101.17.1731docx.docx

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 1. Juni 2015

Vorlage Nr. 101.17.1731

Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistentinnen und -assistenten

1. Frage:

Wie viele Schulassistentinnen und -assistenten sind in Kassel aktuell beschäftigt?

Antwort:

Über die Anzahl der aktuell beschäftigten Schulassistentinnen/-assistenten kann keine Aussage getroffen werden. Beim Sozialamt wird derzeit in 124 Fällen Schulassistentenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII gezahlt, davon 116 Fälle in der 1:1-Betreuung und acht Fälle in der 1:2 Betreuung.

2. Frage:

Welche berufliche Qualifikation ist Voraussetzung für die Beschäftigung von Schulassistentinnen und -assistenten und gilt diese Anforderung einheitlich für alle Träger, die Schulassistentinnen und -assistenten beschäftigen?

Antwort:

Über die seitens der Anbieter geforderte berufliche Qualifikation kann keine Aussage getroffen werden. In den zwischen der Stadt Kassel und den Anbietern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ist festgelegt, dass die Leistungen von erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Leistungserbringers erbracht werden. Die persönliche Eignung ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachzuweisen. Das eingesetzte Personal soll regelmäßig an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen. Diese Regelungen sind in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit allen Anbietern gleich.

3. Frage:

Besteht eine Arbeitsplatzbeschreibung für die Tätigkeit als Schulassistent/-in und wenn ja, welche Tätigkeiten umfasst sie und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Umfang und Qualität der Leistungen sind in den zwischen der Stadt Kassel und den Anbietern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen festgelegt. Ob und in welcher Form Arbeitsplatzbeschreibungen für die Tätigkeiten der Schulassistentenz bestehen, ist hier nicht bekannt. Dies obliegt der Verantwortung der Anbieter.

4. Frage:

Bei welchen Trägern, mit denen die Stadt Kassel Vereinbarungen zur Durchführung von Schulas-
sistenzen abgeschlossen hat, sind wie viele Schulassistentinnen und –assistenten angestellt? Wir
bitten den Magistrat um genaue Aufschlüsselung nach Trägern.

Antwort:

Darüber liegen keine Kenntnisse vor.

Im Stadtgebiet Kassel bieten sechs Träger Leistungen der Schulassistenten an. Knapp 60 % der
aktuellen Leistungsfälle werden von zwei großen Anbietern abgedeckt. Die restlichen Anbieter
betreuen jeweils nur wenige oder einzelne Personen.

5. Frage:

In welchen Anstellungsverhältnissen stehen die in Kassel eingesetzten Schulassistentinnen und
–assistenten?

Antwort:

Darüber liegen keine Kenntnisse vor.

6. Frage:

Welche Arbeitszeiten gelten für die Schulassistentinnen und –assistenten?

Antwort:

Die Schulbegleitung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten und ist
beschränkt auf die Unterrichtszeit (inkl. Pausen) und auf übliche schulische Veranstaltungen.

Wenn behinderungsbedingt erforderlich und eine anderweitige Begleitung der/des Leistungsbe-
rechtigten nicht sichergestellt ist, können im Einzelfall auch Zeiten des Schulwegs oder
Übergabezeiten zum Leistungsumfang der Schulbegleitung gehören. Bei Klassenfahrten können
die genehmigten Betreuungsstunden während der Schulzeit auf elf Stunden pro Tag angehoben
werden. Im Einzelfall kann aufgrund der Art und Schwere der Behinderung hiervon abgewichen
werden.

Über davon abweichende arbeitsvertraglich geregelte Arbeitszeiten liegen keine Kenntnisse vor.

7. Frage:

Welche Entgeltregelungen gelten für die Schulassistentinnen und –assistenten?

Antwort:

Über die Höhe der arbeitsvertraglich geregelten Entgelte liegen keine Kenntnisse vor.

8. Frage:

In welcher Höhe vergütet die Stadt gegenüber dem Träger eine Arbeitsstunde von Schulassisten-
tinnen und –assistenten?

Antwort:

Der durchschnittliche Vergütungssatz für eine 1:1-Betreuung beträgt 19,40 €.

Der durchschnittliche Vergütungssatz für eine 1:2-Betreuung beträgt 9,70 €.

9. Frage:

In welchem Umfang werden von der Stadt Leistungen im Bereich der persönlichen Assistenz nach SGB XI refinanziert?

Antwort:

Leistungen der Schulassistenz im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sind nicht mit Leistungen der persönlichen Assistenz im Rahmen der Hilfe zur Pflege gleichzusetzen. Im Rahmen der Schulassistenz entstehende Kosten sind – bei Vorliegen eines sozialhilferechtlichen Anspruchs im Einzelfall – ausschließlich vom Sozialhilfeträger zu finanzieren.

Wenn im Rahmen der persönlichen Assistenz pflegerische Leistungen erbracht werden, sind vorrangig gleichartige Leistungen der Pflegekassen nach dem SGB XI in Anspruch zu nehmen. Ist der bestehende pflegerische Bedarf nicht vollständig gedeckt, werden diese Leistungen durch Übernahme der ungedeckten Kosten durch den Sozialhilfeträger ergänzt.

10. Frage:

Werden für den Bereich der persönlichen Assistenzen nach SGB XI für die Arbeitsbereitschaftszeiten und Bereitschaftsdienste bestehende Mindestlohnregelungen eingehalten?

Antwort:

Vergütungsverhandlungen nach dem SGB XI werden zwischen Pflegekassen und Pflegediensten geführt. Die Pflegedienste sind für die gesetzmäßige Entlohnung ihres Personals verantwortlich. In Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Leistungen nach dem SGB XII zwischen Stadt Kassel und Pflegediensten verpflichten sich diese, für ihr Personal eine branchenübliche Entlohnung mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns in der Pflege anzuwenden und dies auf Anforderung nachzuweisen.

Christian Geselle
Stadtrat

2. -501- z. K.
3. Ausschuss

I:\Dezernat\Ausschuss Schule, Jugend und Bildung\2015-06-08_Anfrage Fraktion Kasseler Linke_Beschäftigungsverhältnisse von Schulassistentinnen und -assistenten_101.17.1731docx.docx



Vorlage Nr. 101.17.1752

17. Juni 2015
1 von 2

Schulpsychologen

Anfrage

zur Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele Schulpsychologen sind gegenwärtig an den Kasseler Schulen tätig?
2. Wie viele Schulpsychologen waren in den letzten vier Jahren jeweils an den Schulen tätig?
3. Welches Tätigkeitsprofil haben diese Psychologen?
4. An welchen Schulen werden sie mit welcher Stundenzahl eingesetzt?
5. Ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Schulpsychologen reduziert wird?
Wenn ja, in welchem Umfang?
6. Wie war bisher die Finanzierung der entsprechen Stellen geregelt?
7. Wie wird die Finanzierung der Stellen nach dem aktuellen Planungsstand der Hessischen Landesregierung in Zukunft aussehen?
8. In welcher Weise und mit welchen Mitteln hat die Stadt Kassel bisher die schulpsychologische Arbeit unterstützt?
9. In welcher Form kooperieren die Schulpsychologen mit den Mitarbeitern aus dem Bereich Schulsozialarbeit und der Kinder- und Jugendhilfe?

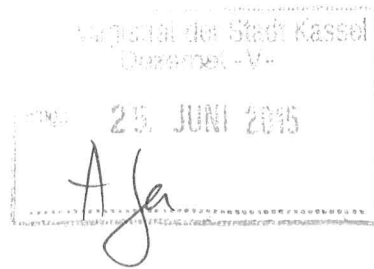
10. Welche Auswirkungen haben die geplanten Strukturveränderungen an den Staatlichen Schulämtern für die Schulen vor Ort?

2 von 2

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Donald Strube

gez. Frank Oberbrunner
Fraktionsvorsitzender

- 40 -



Kassel, 25. Juni 2015
Frau Steinbach
Tel. 1259

- V -

Anfrage der FDP-Fraktion vom 17. Juni 2015
zur direkten Überweisung in den Ausschuss für Schule, Jugend und Bildung,
für die Ausschusssitzung am 1. Juli 2015

Vorlage Nr. 101.17.1752 Anfrage Schulpsychologen

Die Fragen wurden zuständigkeitshalber vom Staatlichen Schulamt für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel (Frau Dietrich) beantwortet.

1. Wie viele Schulpsychologen sind gegenwärtig an den Kasseler Schulen tätig?

Zur Zeit arbeiten im Staatlichen Schulamt Kassel mit der Zuständigkeit für die Schulen der Stadt und des Landkreises Kassel 8 Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit einem vorgesehenem Stellenumfang von 6,8 Stellen. Für die Schulen der Stadt Kassel sind 4 Schulpsychologinnen mit einem Umfang von 2,7 Stellen zuständig.

2. Wie viele Schulpsychologen waren in den letzten 4 Jahren jeweils an den Schulen tätig.

In den letzten 4 Jahren hat sich keine Veränderung der Anzahl und des Stellenumfanges der für die Schulen der Stadt Kassel zuständigen Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ergeben.

3. Welches Tätigkeitsprofil haben diese Psychologen?

Die Versorgung der hessischen Schulen mit schulpsychologischer Beratung ist in § 94 Abs. 3 des Hessischen Schulgesetzes festgelegt.

Gemäß dem oben genannten Gesetzauftrag erbringen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen folgende Leistungen im Bereich der psychologischen Beratung von Schulen, Lehrkräften, Eltern und Schülerinnen und Schülern und der präventiven und systembezogenen Beratung:

- Erziehungs- Krisen- Konflikt und Lernberatung,
- Prävention., Intervision und Supervision
- Regionale Unterstützung Koordination und Beratung in schul- und schulamtsübergreifenden Aufgabenfeldern (z.B. Sucht und Gewaltprävention)

4. An welchen Schulen werden Sie mit welcher Stundenzahl eingesetzt?

Jede Schule hat einen direkten schulpsychologischen Ansprechpartner. Eine genaue Bezifferung der Stundenzahl an den einzelnen Schulen ist aufgrund der Organisation der Schulpsychologie als Teil der Bildungsverwaltung nicht möglich. Die Versorgung richtet sich nach dem Bedarf der Schulen und erfolgt auf Abruf. Aktuell ist eine Schulpsychologin/ein Schulpsychologe mit voller Stelle für circa 8.400 Schülerinnen und Schüler zuständig.

5. Ist damit zu rechnen, dass die Zahl der Schulpsychologen reduziert wird? Wenn ja in welchem Umfang?

Im Rahmen der aktuellen Entwicklung der Stellensituation in der Bildungsverwaltung kann es auch zu Stellenkürzungen im Bereich der Schulpsychologie kommen. Die Schulpsychologie des staatlichen Schulamtes Kassel wird voraussichtlich im Umfang von 0,3 Stellen gekürzt.

6: Wie war bisher die Finanzierung der entsprechenden Stellen geregelt?

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen werden als Landesbedienstete vom Land Hessen finanziert.

7. Wie wird die Finanzierung der Stellen nach dem aktuellen Planungsstand der hessischen Landesregierung in Zukunft aussehen?

An der Finanzierung der schulpsychologischen Stellen wird sich nichts ändern.

8. In welcher Weise und mit welchen Mitteln hat die Stadt Kassel bisher die schulpsychologische Arbeit unterstützt?

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen gehören dem Staatlichen Schulamt als Landesbehörde an und werden vom Land Hessen finanziert. Es besteht keine Unterstützung der Schulpsychologie durch die Stadt Kassel.

9. In welcher Form kooperieren die Schulpsychologen mit den Mitarbeitern aus dem Bereich Schulsozialarbeit und der Kinder- Jugendhilfe?

Es bestehen fallbezogene und themenbezogene (z.B. Prävention) Kooperationen, sowie eine feste Zusammenarbeit im Kooperationskreis Schule/Jugendhilfe.

10. Welche Auswirkungen haben die geplanten Strukturveränderungen an den Staatlichen Schulämtern für die Schulen vor Ort?

Nach aktuellen Informationen haben die Strukturveränderungen der SSÄ keine Auswirkungen auf die Arbeit der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit den Schulen vor Ort.